

Arbeitsunfall mit Minibagger wegen demontierter Fahrerkabine

Ein Arbeitnehmer eines Baubetriebes war auf einer Baustelle eines Alten- und Pflegeheimes mit Abbrucharbeiten beschäftigt. Für diese Arbeiten wurde ein Minibagger verwendet. Der Minibagger wurde am Beginn der Abbrucharbeiten mit einem Turmdrehkran auf einen Balkon im 2. Obergeschoß (OG) gehoben. Im Zuge der Abbrucharbeiten wurde das Stiegenhaus vom 2. OG über das 1. OG bis in das Erdgeschoß befahren. Im Zuge der Erhebungen nach dem Arbeitsunfall durch das Arbeitsinspektorat waren deutliche Fahrspuren an allen Stiegenläufen und an den Stiegenhausmauern erkennbar.

Als Unfallhergang konnte eruiert werden, dass der Arbeitnehmer beim Befahren der Stiege vom 2. OG herab in das 1. OG am Ende des ersten geraden Stiegenlaufteiles den Löffel nach links schwenkte. Durch diese Gewichtsverlagerung kippte der Minibagger plötzlich nach vorne und der Arbeitnehmer wurde zwischen Bagger und Stiegenmauer eingeklemmt. Er erlitt dabei tödliche Verletzungen und verstarb noch an der Unfallstelle.

Bei der Unfallherhebung wurde festgestellt, dass der Minibagger nicht mit einer Fahrerkabine bzw. Überrollschutz ausgerüstet war. Die weitere Erhebung ergab, dass er aber mit einer Fahrerkabine auf die Baustelle geliefert wurde. Die Fahrerkabine hätte zwar den Unfall nicht verhindert, aber die Folgen wären bei weitem nicht so schwer gewesen, da ein Einklemmen des Arbeitnehmers zwischen Gerät und Stiegenmauer nicht möglich gewesen wäre.

Es ist davon auszugehen, dass die Fahrerkabine demontiert wurde, vermutlich um die Bewegungsmöglichkeit unter den beengten räumlichen Gegebenheiten zu erhöhen, bzw. das Befahren erst zu ermöglichen. Bei der Auswahl des Arbeitsmittels für die Abbrucharbeiten wurde auf die tatsächlichen Bedingungen vor Ort nicht Rücksicht genommen. Die Vorbereitung der Abbrucharbeiten gemäß § 110 BauV wurde somit nicht ordnungsgemäß durchgeführt. Es wurde Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet.